

Brandmeldeanlagen

Aufbau
Änderung 2**DIN**

14 675 A2

Fire detection systems;
mounting; amendment 2Einsprüche bis
31. Jan 1988Vorgesehen als Änderung
von DIN 14 675/01.84
und Ersatz für Entwurf
DIN 14 675 A1/05.86Anwendungswarnvermerk
auf der letzten Seite
beachten!

Die Norm DIN 14 675 vom Januar 1984 soll durch folgende Festlegungen ergänzt werden:

1 In Abschnitt 2 sollen folgende Begriffe aufgenommen werden:

Betriebszustände

Betriebszustände einer Brandmeldeanlage sind z. B.:

- ungestörter Betrieb
- Vorhandensein von Störungen
- Abschaltungen
- Alarme/Brandmeldungen

Anzeigefeld

Das Anzeigefeld ist die Zusammenfassung der optischen Anzeigen von Betriebszuständen einer Brandmeldeanlage. Es kann eine oder mehrere Anzeigeeinrichtungen enthalten.

Anzeigeeinrichtung

Die Anzeigeeinrichtung dient der Anzeige von Betriebszuständen. Man unterscheidet:

- diskrete Anzeigeeinrichtungen
- konzentrierte Anzeigeeinrichtungen.

Diskrete Anzeigeeinrichtung

Eine diskrete Anzeigeeinrichtung enthält nur ein von anderen Anzeigeelementen unabhängiges Anzeigeelement oder mehrere zueinander redundante Anzeigeelemente.

Anmerkung: Als diskrete Anzeigeeinrichtung gelten z. B. Glühlampen, lichtemittierende Dioden (LED), Glühlampen mit Reservefaden.

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

Konzentrierte Anzeigeeinrichtung (Display)

Eine konzentrierte Anzeigeeinrichtung (Display) enthält mehrere Anzeigeelemente. Sie kann mehrere gleiche und/oder unterschiedliche Betriebszustände gleichzeitig oder nacheinander anzeigen.

Anzeigeelement

Das Anzeigeelement ist die kleinste für sich getrennt ansteuerbare optische Anzeigeeinheit.

Anmerkung: Als Anzeigeelement gelten z. B. der Glühfaden einer Glühlampe, ein Punkt einer Punkt-Matrixanzeigeeinrichtung, ein Segment einer 7-Segment-anzeigeeinrichtung.

Anzeigearten

Sammelanzeige

Eine Sammelanzeige ist eine Anzeige, die einen bestimmten Betriebszustand ohne Hinweis auf den Herkunftsort angibt.

Einzelanzeige

Eine Einzelanzeige ist eine Anzeige, die einen bestimmten Betriebszustand oder unterschiedliche Betriebszustände (z. B. durch Dauerlicht und Blinklicht) mit Hinweis auf den Herkunftsort angibt.

2 Der Abschnitt 3.4 soll wie folgt gegliedert und durch weitere Texte ergänzt werden (die in Klammern angegebenen Abschnittsnummern beziehen sich auf DIN 14 675, Ausgabe Januar 1984):

3.4 Brandmelderzentralen, Empfangszentralen für Brandmeldungen

(Text aus Abschnitt 3.4)

3.4.1 (Text aus Abschnitt 3.4.1)

3.4.2 (Text aus Abschnitt 3.4.6)

3.4.3 Sammelanzeigen und Einzelanzeigen dürfen als diskrete oder konzentrierte Anzeigeeinrichtungen ausgeführt sein. Einzelanzeigen müssen von Sammelanzeigen optisch deutlich abgesetzt sein.

3.4.4 Sammelanzeigen und Einzelanzeigen müssen optisch aktiv sein und aus der Brandmelderzentrale mit Energie versorgt werden.

Anmerkung: Als optisch aktive Anzeigen gelten:

- Anzeigen mit direkter Lichtquelle
- Anzeigeeinrichtungen mit indirekter Lichtquelle, d. h., nicht selbstleuchtende Anzeigen, die durch Auflicht oder Durchlicht beleuchtet sind.

3.4.5 Bei Beleuchtung mit indirekter Lichtquelle darf das Licht nur dann eingeschaltet sein, wenn eine Meldung angezeigt wird.

3.4.6 Sammelanzeigen und Einzelanzeigen müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Für jeden Meldebereich und jede Meldergruppe muß eine eindeutige Zuordnungs- und Orientierungshilfe (z. B. Lageplan, Grundrißplan) in der Nähe der Brandmelderzentrale hinterlegt sein. Die darin verwendeten Benennungen müssen mit den Angaben im Anzeigefeld identisch sein.

(Text aus Abschnitt 3.4.3, letzter Absatz)

3.4.7 (Text aus Abschnitt 3.4.4)

3.4.8 (Text aus Abschnitt 3.4.2, 1. Absatz)

Für die Betriebsanzeige ist die Farbe grün zu wählen.

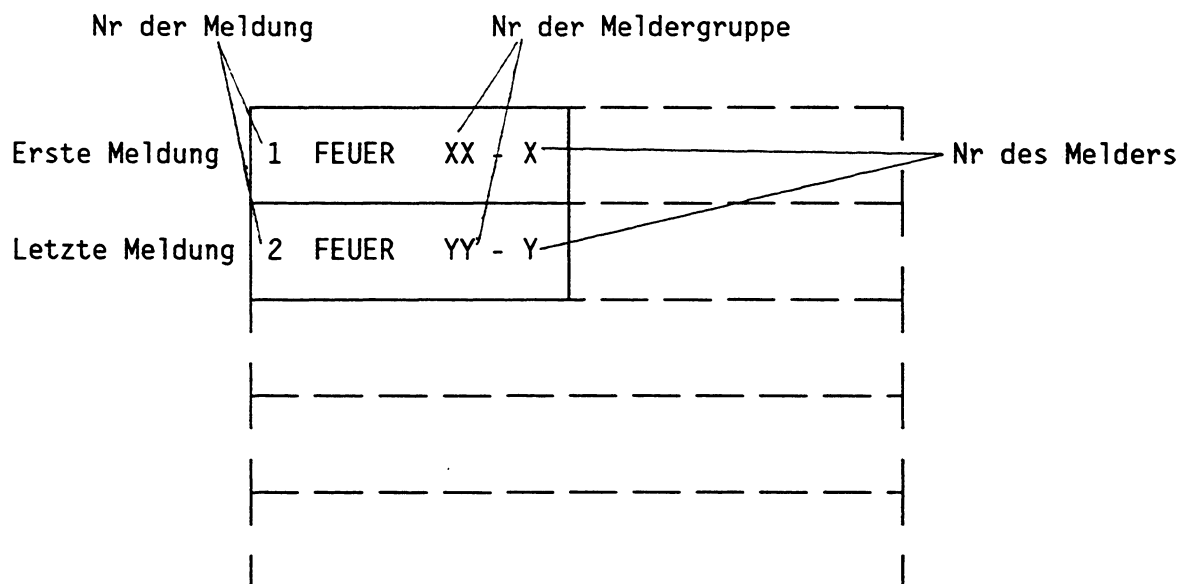
(Text aus Abschnitt 3.4.2, 2. Absatz)

3.4.9 (Text aus Abschnitt 3.4.3, 1. und 3. bis 5. Absatz)

3.4.10 (Text aus Abschnitt 3.4.5, beide Absätze sollen wie folgt beginnen:
Die diskrete(n)...))

3.4.11 Bei alphanumerischen Anzeigen darf der Ausfall eines Anzeigeelements nicht zur Verfälschung der Anzeige führen.

3.4.12 Konzentrierte Anzeigeeinrichtungen müssen den besonderen Anforderungen nach den Abschnitten 3.4.12.1 bis 3.4.12.11 entsprechen (siehe auch Beispiel).



Beispiel für konzentrierte Anzeigeeinrichtung

3.4.12.1 Die konzentrierte Anzeigeeinrichtung muß mindestens 2 Zeilen haben. Die erste muß mit "Erste Meldung", die zweite mit "Letzte Meldung" unlöschar beschriftet sein.